

Reklamereglement Synopse

Neu	Alt
Reglement über die Reklameeinrichtungen	Reklamereglement
Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG), beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, die Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 sowie § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 10.9.1996 folgendes Reklamereglement:
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck Dieses Reglement regelt Art und Weise der Reklame und dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.	
§ 2 Geltungsbereich und Definition ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklamen jeder Art. ² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. ³ Das Reglement gilt nicht für den Innenbereich des Schwimmbads Nau, der Eisport- und Freizeithalle sowie die Bandenwerbung auf dem Sportplatz Nau. ⁴ Für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale gilt die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996.	Art. 1 Geltungsbereich Die Bedingungen gelten auf dem ganzen Gemeindegebiet für Reklamen jeder Art. Es ist in vier Zonen mit unterschiedlicher Reglementierung aufgeteilt (Anhang 1 - 4): Zone A: Altstadt und Vorstadt (KA und KV). Zone B: Übergangszone. ZONE C: Restliches Gemeindegebiet von Laufen (ohne Zone D) : Restliches Gemeindegebiet von Laufen (ohne Zone D). Zone D: Industrie- und Gewerbezone.

<p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung erteilt die Reklamebewilligungen.</p> <p>² Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, sein Vorhaben vorgängig der Stadtverwaltung bzw. der Fachkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p>	<p>2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit</p> <p>1 Zur Prüfung der Reklamegesuche wählt der Gemeinderat eine Kommission von 3 Personen. Von Amtes wegen ist der Bauverwalter beratendes Mitglied dieser Kommission.</p> <p>2 Bewilligungsbehörde ist die Bauverwaltung.</p> <p>3 Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bauverwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>4 Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, der Reklamekommission vorgängig sein Vorhaben zur Beratung vorzulegen.</p>
<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.</p> <p>² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen erschwert werden.</p>	<p>Art. 5 Ausgestaltung von Reklamen</p> <p>1 Reklamen können je nach Zone unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts für Strassenreklamen.</p> <p>2 Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone (Zone D) zulässig.</p> <p>ZONE B: ÜBERGANGSZONE. ÜBERGANGSZONE</p> <p>Art. 17 Zulässige Reklamen</p> <p>Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören.</p> <p>ZONE C: RESTLICHES GEMEINDEGEBIET VON LAUFEN (OHNE ZONE D)</p> <p>Art. 24 Zulässige Reklamen</p> <p>Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören.</p> <p>ZONE D: INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE.</p> <p>Art. 28 Zulässige Reklamen</p> <p>Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken.</p>

§ 5 Nicht zulässige Reklamen

¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden oder blinken, sind verboten.

² Werbende Aufschriften und Projektionen auf öffentlichen Fahrbahnen sind unzulässig.

Art. 8 Projizierte und akustische Reklamen

Auf Wände und Fassaden projizierte Reklamen (mit Hilfe von Strahlen, zB. Dias, Laser etc.) sowie akustische Reklamen sind bewilligungspflichtig.

ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT:

Art. 11 Nicht zulässige Reklamen

Nicht zugelassen sind Reklamen, die

- 1 Aufdringlich oder unruhig wirken, überborden oder den Altstadtcharakter ungünstig beeinflussen.
- 2 Direkt leuchten (selbstleuchtend).
- 3 Aus Leuchtkasten oder Buchstaben in Einzelkästen bestehen.
- 4 Geschäftsfremd sind.
- 5 Quer zur Fassade stehen (Ausnahme Art. 14 und offizielles Apothekersignet).
- 6 In Schaufenster montiert, die Strassenbeleuchtung stören.
- 7 Zusätzlich akustische Medien benutzen.
- 8 Buchstaben höher als 45 cm aufweisen.
- 9 Fahnen mit kommerziellen Werbeaufschriften verwenden.

ZONE B. ÜBERGANGSZONE. ÜBERGANGSZONE

Art. 18 Nicht zulässige Reklamen

Nicht zugelassen sind Reklamen, die

- 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden.
- 2 Direkt leuchten (selbstleuchtend).
- 3 Aus Leuchtkasten oder Buchstaben in Einzelkästen bestehen.
- 4 Geschäftsfremd sind.
- 5 Zusätzlich akustische Medien benutzen.
- 6 Buchstaben höher als 45 cm aufweisen.

ZONE C: RESTLICHES GEMEINDEGEBIET VON LAUFEN (OHNE ZONE D)

Art. 25 Nicht zulässige Reklamen

Nicht zugelassen sind Reklamen, die

- 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden.
- 2 Geschäftsfremd sind.

	<p>3 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 4 Buchstaben höher als 60 cm aufweisen.</p> <p>ZONE D: INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE Art. 29 Nicht zulässige Reklamen Nicht zugelassen sind Reklamen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Aufdringlich oder unruhig wirken oder überborden. 2 Geschäftsfremd sind. 3 Zusätzlich akustische Medien benutzen. 4 Buchstaben höher als 90 cm aufweisen.
<p>§ 6 Bewilligungspflicht Das Aufstellen, Anbringen, Ändern und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, wenn dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.</p>	<p>Art. 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Prüfung der Reklamegesuche wählt der Gemeinderat eine Kommission von 3 Personen. Von Amtes wegen ist der Bauverwalter beratendes Mitglied dieser Kommission. 2 Bewilligungsbehörde ist die Bauverwaltung. 3 Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bauverwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung. 4 Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, der Reklamekommission vorgängig sein Vorhaben zur Beratung vorzulegen.
<p>§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reklamen in bewilligten Schaukästen; b. Während den Öffnungszeiten: Eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Geschäften, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert, sowie Tafeln an der Wand mit dem Tagesangebot; c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren; d. ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb; e. temporäre Reklamen ausserhalb der Kernzonen Altstadt und 	<p>Art. 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Nicht leuchtende Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen. 2 Drei Reklamefahnen pro Betrieb (ausgenommen Zone A). 3 Temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, sofern sie in der entsprechenden Zone zulässig sind und wenn sie die Voraussetzungen von Art. 6 dieses Reglements erfüllen. 4 Unbeleuchtete Angebotstafeln vor eigenen Geschäften und Gastwirtschaften, wenn sie den Fussgängerverkehr nicht behindern.

<p>Vorstadt einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen. Grossformatplakaten sind bewilligungspflichtig.</p> <p>f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;</p> <p>g. Reklamen in Schaufenstern.</p>	
<p>§ 8 Ausnahmen zu den Reglementsbestimmungen</p> <p>¹ In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen.</p>	
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.</p>	<p>Art. 9 Gebühren</p> <p>Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind abhängig vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und betragen Fr. 100.– bis Fr. 700.– pro Reklamegesuch der gleichen Firma. Ein allfälliger Beizug von Spezialisten wird separat verrechnet.</p>
<p>§ 10 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf</p> <p>¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.</p> <p>² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.</p> <p>³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.</p> <p>⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann die Bewilligung widerrufen werden.</p>	<p>Art. 4 Gültigkeitsdauer der Bewilligung, Widerruf, nicht bewilligte Reklamen</p> <p>1 Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.</p> <p>2 Die Bauverwaltung kann das Entfernen bereits bestehender Reklamen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, mit Ansetzung einer angemessenen Frist verfügen.</p> <p>3 Nicht bewilligte Reklamen sind zu entfernen.</p> <p>4 In allen Fällen ist die Reklame auf Kosten des Eigentümers zu entfernen, ein Schadenersatz wird nicht geleistet. Eine allfällige Ersatzvornahme erfolgt auf Kosten des Eigentümers.</p>
<p>B. Begriffe und Zulässigkeit</p>	

<p>§ 11 Firmenanschriften und Eigenreklamen</p> <p>¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignet.</p> <p>² Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>³ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder b. zwei Firmenanschriften, oder c. zwei Eigenreklamen. <p>⁴ Die Stadtverwaltung kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse, eine ausserordentliche Form oder mehrere Kundeneingänge aufweist.</p>	
<p>§ 12 Fremdreklamen</p> <p>¹ Fremdreklamen stehen mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang.</p> <p>² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und auf Angebotstafeln zulässig.</p>	
<p>§ 13 Örtlicher Zusammenhang</p> <p>¹ Der örtliche Zusammenhang mit dem Standort der Reklame liegt vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird respektive dort erworben oder konsumiert werden kann.</p> <p>² Der örtliche Zusammenhang ist unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen zu beurteilen.</p>	

<p>§ 14 Plakatanschlagstellen</p> <p>¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.</p> <p>² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.</p>	<p>ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT</p> <p>Art. 15 Plakate Die Bauverwaltung bezeichnet Anschlagwände oder Säulen für Plakate.</p> <p>ZONE B. ÜBERGANGSZONE</p> <p>Art. 22 Plakate Die Bauverwaltung bezeichnet Anschlagwände oder Säulen für Plakate.</p>
<p>§ 15 Temporäre Reklamen</p> <p>¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.</p> <p>² Auf öffentlichem Grund sind temporäre Reklamen an Gebäuden, Einrichtungen, Kandelabern, Bäumen und Baumummantelungen generell verboten.</p> <p>³ Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf Gemeindeareal in der Verordnung fest.</p> <p>⁴ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.</p> <p>⁵ Temporäre Reklamen dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein.</p> <p>⁶ Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Woche nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind, den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen. 	<p>Art. 6 Temporäre Reklamen</p> <p>1 Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat, die über besondere Veranstaltungen orientieren.</p> <p>2 Das Einverständnis der Grundeigentümer muss eingeholt werden.</p> <p>ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT</p> <p>Art. 16 Temporäre Reklamen</p> <p>1 Temporäre Reklamen sind Wahlständer, vorübergehende Reklamen und Anschläge mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat.</p> <p>2 Die Bauverwaltung legt die Standorte der temporären Reklamen fest. Die Zuständigkeit für politische Plakate und Wahlständer ist in Art. 13.4 geregelt.</p> <p>ZONE B. ÜBERGANGSZONE</p> <p>Art. 23 Temporäre Reklamen</p> <p>1 Temporäre Reklamen sind Wahlständer, vorübergehende Reklamen und Anschläge mit einer maximalen Gesamtdauer von einem Monat.</p> <p>2 Die Bauverwaltung legt die Standorte der temporären Reklamen fest. Die Zuständigkeit für politische Plakate und Wahlständer ist in Art. 13.4 geregelt.</p>

<p>§ 16 Wahl- und Abstimmungsplakate</p> <p>¹ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 15. Sie können ausser in der Kernzonen Altstadt im ganzen Baugebiet angebracht werden.</p> <p>² Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein. Für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gelten die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>³ Wahl- und Abstimmungsplakate werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie den Vorschriften des Reglements, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, den Bestimmungen des Strassenreglements oder der Strassenverkehrsgesetzgebung widersprechen.</p>	
<p>§ 17 Lokale Veranstaltungen</p> <p>¹ Für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die in Laufen stattfinden, kann ein Plakatierungskonzept eingereicht werden.</p> <p>² Das Plakatierungskonzept kann von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen. In der Bewilligung werden die Abweichungen vom Reglement festgehalten.</p> <p>³ Die Bewilligung kann für maximal fünf Jahre ausgesprochen werden und erfordert die Zustimmung des Stadtrats.</p>	
<p>§ 18 Beleuchtung der Reklameeinrichtungen</p> <p>¹ Reklamen dürfen selbstleuchtend, angeleuchtet oder hinterleuchtet sein.</p> <p>² Lichtimmissionen sind zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Beleuchtungsdauer kann zeitlich eingeschränkt werden.</p> <p>³ Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Zonen bleiben vorbehalten.</p>	

<p>19 Dachreklamen ¹ Reklamen auf Dächern sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig. ² Für die Grösse gilt § 26.</p>	<p>Art. 5 Ausgestaltung von Reklamen 1 Reklamen können je nach Zone unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts für Strassenreklamen. 2 Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone (Zone D) zulässig</p>
<p>§ 20 Grossformatplanen (Banner) Die Bewilligung für Grossformatplanen wird befristet erteilt.</p>	
<p>§ 21 Historische Reklamen Historische, kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können im ganzen Baugebiet unbefristet bestehen bleiben, sofern sie im Register über die historischen Reklamen aufgenommen sind.</p>	<p>ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT Art. 14 Wirtshausschilder oder Schilder allgemein 1 Alte Wirtshausschilder und ästhetisch gleichwertige Schilder quer zur Fassade sind gestattet, wenn sie für das Gesamtbild förderlich sind. 2 Ein Anstrahlen der Schilder (indirekte Beleuchtung) ist bewilligungspflichtig.</p>
<p>C. Besondere Bestimmungen</p>	

<p>§ 22 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte</p> <p>¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Platzierung, Beschaffenheit, Farbe etc.).</p> <p>² Schriften dürfen unbeleuchtet, hinterleuchtet, an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.</p> <p>³ Ständige Aussenreklamen an der Fassade sind unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses anzubringen.</p> <p>⁴ Reklamen in den Fenstern der Obergeschosse sind nicht gestattet.</p> <p>⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.</p> <p>⁶ Für Gaststätten gilt § 29.</p>	<p>ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT</p> <p>Art. 10 Zulässige Reklamen</p> <p>1 Zugelassen sind Reklamen, die ästhetisch gut wirken und weder das Strassenbild (Altstadtcharakter) noch die einzelnen Gebäude oder Bauteile stören.</p> <p>2 Die Geschäfte in den Seitengassen haben Anrecht auf eine Hinweistafel in der Hauptstrasse mit Angabe ihres Standortes. Diese Hinweistafeln sind kostenpflichtig. Über Standort und Ausführung entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>ZONE A: (KA UND KV) ALTSTADT UND VORSTADT</p> <p>Art. 13 Platzierung der Reklame</p> <p>1 Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken.</p> <p>2 Reklamen hinter den Fenstern in den Obergeschossen sind nicht gestattet.</p> <p>3 Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge.</p> <p>4 Standorte für politische Plakate und Wahlständer (Wahlen, Abstimmungen) auf öffentlichem Terrain werden vom Gemeinderat bestimmt, ebenso die Dauer des Aushanges.</p>
<p>§ 23 Wohnzone</p> <p>Pro Wohneinheit darf ein Schild in der Grösse von max. 1 m², pro Liegenschaft max. 3 m², angebracht werden. Zusätzlich ist ein Wegweiser zulässig.</p>	<p>ZONE B. ÜBERGANGSZONE</p> <p>Art. 20 Platzierung der Reklame</p> <p>1 Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken.</p> <p>2 Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge.</p>

<p>§ 24 Wohn-Geschäftszone und Zentrumzone</p> <p>¹ Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriften/Signete Höhe bis 1 m, max. 3 m²; bei Schriften ist der Umriss massgeblich - Pro Betrieb Schilder bis 1,5 m² <p>² Die Fläche der Reklameschilder darf max. 5% der Fassadenfläche betragen.</p> <p>³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro Betrieb Schilder bis 1 m², max. 5 m² pro Liegenschaft. - Kuben und Stelen bis 3 m³ und bis 4 m Höhe 	<p>ZONE C: RESTLICHES GEMEINDEGEBIET VON LAUFEN (OHNE ZONE D)</p> <p>Art. 27 Platzierung der Reklame</p> <p>Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken. Gesamtgrösse: max. 60% der Fassadenlänge.</p>
<p>§ 25 Zonen mit Quartierplan und Teilzonenpläne</p> <p>Es gelten die Bestimmungen entsprechend der im Teilzonenplan bzw. im Quartierplan definierten Nutzung.</p>	
<p>§ 26 Übrige Zonen</p> <p>¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 24.</p> <p>² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Schriften/Signete Höhe bis 2 m -Schilder bis 10 m² <p>³ Die Fläche der Reklameschilder darf max. 10% der Fassadenfläche betragen.</p> <p>⁴ Freistehende Reklameeinrichtungen müssen folgende Masse einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Schilder bis 5 m² -Kuben und Stelen bis 5 m³ und bis 5 m Höhe 	

<p>§ 27 Vielzahl von Betrieben Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen. Es können an maximal 4 Fassaden Reklamen bewilligt werden.</p>	
<p>§ 28 Ausserhalb des Baugebiets Ausserhalb des Baugebiets sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe zugelassen.</p>	
<p>§ 29 Gastgewerbe ¹ Gaststätten können an jeder Fassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen. ² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 25. ³ In den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.</p>	<p>ZONE B. ÜBERGANGSZONE Art. 21 Wirtshausschilder oder Schilder allgemein Ein Anstrahlen der Schilder (indirekte Beleuchtung) ist bewilligungspflichtig.</p>
<p>§ 30 Tankstellen Für Reklamen bei Tankstellen gilt das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).</p>	

<p>§ 31 Baureklametafeln</p> <p>¹ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.</p> <p>² Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten.</p> <p>³ Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt.</p> <p>⁴ Baureklamen sind parallel zur Strasse mit einer maximalen Grösse von 20 m² gestattet.</p> <p>⁵ Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach der BGV-Schätzung zu entfernen, ausgenommen Angaben gemäss Absatz 3.</p> <p>⁶ Folgende Baureklamen dürfen für die Dauer von drei Monaten bewilligungsfrei platziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Baureklamen bei Bauarbeiten, die keine Baubewilligung benötigen; b. Angaben über Betriebe, welche die Umgebungsgestaltung ausführen; c. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts. 	<p>Art. 7 Baureklamen</p> <p>Baureklamen sind nach Beendigung des Bauvorhabens zu entfernen.</p>
<p>D. Unterhalt, Entfernung</p>	
<p>§ 32 Unterhaltspflicht</p> <p>Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümerin bzw. die Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.</p>	
<p>§ 33 Behördliche Entfernung</p> <p>Werden reglementswidrige Einrichtungen trotz Verfügung der Stadtverwaltung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.</p>	

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel	
<p>§ 34 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft werden. ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	
<p>§ 35 Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Stadtverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat durch Einsprache angefochten werden. ² Verfügungen des Stadtrates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden. ³ Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</p>	<p>2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit 1 Zur Prüfung der Reklamegesuche wählt der Gemeinderat eine Kommission von 3 Personen. Von Amtes wegen ist der Bauverwalter beratendes Mitglied dieser Kommission. 2 Bewilligungsbehörde ist die Bauverwaltung. 3 Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bauverwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung. 4 Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, der Reklamekommission vorgängig sein Vorhaben zur Beratung vorzulegen.</p>
F. Vollzug	
<p>§ 36 Vollzug Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	
G. Schlussbestimmungen	
<p>§ 37 Übergangsbestimmung ¹ Werden bestehende Reklamen verändert, müssen sie diesem Reglement angepasst werden. ² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen. ³ Gemäss § 10 nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen</p>	

<p>§ 38 Aufhebung bestehenden Rechts</p> <p>Das Reklamereglement vom 30. April 1998 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 39 Inkrafttreten</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>	
<p>Anhang</p> <p><u>Gebührenordnung</u></p> <p>a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00</p> <p>b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00</p> <p>c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.</p>	<p>Art. 9 Gebühren</p> <p>Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind abhängig vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und betragen Fr. 100.– bis Fr. 700.– pro Reklamegesuch der gleichen Firma. Ein allfälliger Beizug von Spezialisten wird separat verrechnet.</p>